

Bayerisches Staatsministerium für  
Gesundheit und Pflege  
Frau Ministerialrätin Dr. Gabriele Hartl  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

**Bereich**  
**Geschäftsführung**

27.06.14 /au-ba

**Verbändeanhörung zum Entwurf der Elften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG)**

Ihre Mail vom 10.06.2014

Sehr geehrte Frau Ministerialrätin Dr. Hartl,

der Lebenshilfe-Landesverband Bayern bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der Elften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich ist es sehr zu begrüßen, dass bei der Überarbeitung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze versucht wurde, die Fördertatbestände und die Verfahren zu vereinfachen sowie die Lesbarkeit der Vorschriften zu erhöhen. Des Weiteren begrüßen wir, dass in diesem Zusammenhang die Förderpauschalen erhöht und angepasst wurden.

Gleichzeitig mussten wir aber feststellen, dass wesentliche und förderrelevante Verfahrensvorschriften in (derzeit nicht vorliegende und daher nicht beurteilbare) Verwaltungsvorschriften verlagert wurden.

Dies ist aus unserer Sicht nicht zielführend. Alle wesentlichen Kriterien müssen den Antragstellern jederzeit bekannt sein, um die Angebote entsprechend der Förder- und Nachweisvoraussetzungen aufbauen und anbieten zu können. Des Weiteren wäre eine Regelung der für das Verfahren erforderlichen Grundlagen und Schritte innerhalb der vorliegenden Ausführungsverordnung – wie bisher – für die Antragsteller einfacher und nutzerfreundlicher, da in einem Verordnungstext alle relevanten Vorgaben enthalten wären und nicht noch weitere Vorschriften herangezogen werden müssten.

Darüber hinaus birgt eine Verlagerung wesentlicher Verfahrensvorschriften in Verwaltungsvorschriften für die Anbieter niedrigschwelliger Betreuungsangebote die Gefahr, dass die Vorschriften und damit die Rahmenbedingungen einseitig ohne Anhörung und evtl. auch zu Lasten der Träger verändert werden könnten. Dies wäre im Rahmen eines internen Verwaltungsverfahrens womöglich sogar ohne offizielle Information der Anbieter im Vorfeld möglich, was zu deutlichen Verwerfungen in der Praxis führen könnte.

Dasselbe gilt für den Bereich Modellprojekte, für die vor allem im Bereich des Nachweisverfahrens und der Prüfung aktuell keine Aussagen in der Ausführungsverordnung enthalten sind.

Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern spricht sich daher dafür aus, die wesentlichen Regelungen wieder direkt in die Ausführungsverordnung aufzunehmen.

Zu einigen Aspekten von besonderem Gewicht für die Behindertenhilfe soll im Folgenden nochmals detailliert Stellung genommen werden:

#### **Zu § 82 Abs. 2 Nr. 4 AVSG:**

Von besonderer Relevanz ist o.g. Aspekt bei den Änderungen zur Anerkennung von Betreuungsgruppen und Familienentlastender Dienste als Anbieter von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten für Menschen mit Behinderung (§ 82 Abs. 4 AVSG a.F. und § 82 Abs. 2 Nr. 4 AVSG n.F.):

Während in § 82 Abs. 4 AVSG a.F. die qualitätsgesicherten Betreuungsgruppen und Familienentlastenden Dienste, die nach den Förderrichtlinien der regionalen/überregionalen Offenen Behindertenarbeit gefördert werden, automatisch anerkannt waren, stellt die aktuelle Formulierung einen solchen Zusammenhang nicht eindeutig her. Im Verordnungsentwurf selbst wird nur noch davon gesprochen, dass entsprechende Dienste, „sofern sie nicht anderweitig als anerkannt gelten“, die Voraussetzung der Nrn. 1 bis 3 erfüllen müssen. Wie bereits erwähnt, liegen die erforderlichen Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Ausführungsverordnung derzeit nicht vor, so dass für den Bereich der Behindertenhilfe in keiner Weise erkennbar ist, welche Regelungen dort getroffen werden und welche Konsequenzen dies jetzt und zukünftig für die Dienste hätte.

§ 45b Abs. 3 SGB XI besagt, dass die *Rechtsverordnungen* der Länder Näheres zur Anerkennung der niedrigschwelligen Betreuungsangeboten bestimmen müssen. Eine Verlagerung zentraler Vorschriften in eine *Verwaltungsvorschrift* ist in diesem Punkt nicht vorgesehen und reicht aus unserer Sicht nicht aus.

Mit Blick auf die Behindertenhilfe kommt hier erschwerend hinzu, dass die Anerkennung im Rahmen der Förderung nach den Richtlinien der regionalen/überregionalen Offenen Behindertenarbeit in die Zuständigkeit des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration fällt, während die AVSG und die angekündigten Verwaltungsvorschriften in die Zuständigkeit des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege fallen wird. Dies kann aus unserer Sicht zu erheblichen Abstimmungsproblemen führen, wenn die Anerkennung nach staatlichen Richtlinien und nach den Verwaltungsvorschriften unterschiedlich gelöst würde.

Dienste, die im Rahmen der Richtlinien der regionalen/überregionalen Offenen Behindertenarbeit anerkannt und gefördert werden, müssen bereits qualitätssichernde Vorgaben erfüllen, Tätigkeitsnachweise erbringen und werden in diesem Zusammenhang auch geprüft. Vor diesem Hintergrund wurde § 82 Abs. 4 AVSG a.F. eingeführt, um Doppelverfahren und Doppelprüfungen zu vermeiden.

Eine Aufweichung der automatischen Anerkennung würde nicht nur für die niedrigschwelligen Betreuungsangebote, sondern auch für die ausführende Behörde zu einer Vervielfachung des Verwaltungsaufwandes führen.

Die Sicherstellung der automatischen Anerkennung für die Betreuungsgruppen und Familienentlastenden Dienste der Offenen Behindertenarbeit als qualitätsgesicherte Dienste für niedrigschwellige Betreuungsangebote ist von zentraler Bedeutung, da die Menschen mit Behinderung insbesondere auf diese Dienstleistungserbringer zurückgreifen.

Wir bitten daher, die bisherige Formulierung des § 82 Abs. 4 AVSG in die neue Ausführungsverordnung wieder mit aufzunehmen.

#### **Zu § 81 AVSG:**

Im vorliegenden Verordnungsentwurf wird die bisherige klare Vorschrift, dass niedrigschwellige Betreuungsangebote, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, anerkannt werden *müssen* („als niedrigschwellige Betreuungsangebote...werden...anerkannt“), abgeschwächt und in den Ermessensspielraum der Anerkennungsbehörde gestellt („...*können* auf Antrag anerkannt werden...“). Gleiches ist in § 82 Abs. 1 festzustellen. Mit dieser Formulierung wird der Rechtsanspruch auf Anerkennung aufgeweicht.

Mit Blick auf die zu § 82 Abs. 2 Nr. 4 AVSG gemachten Aussagen sehen wir in der Aufweichung des Rechtsanspruchs auf Anerkennung bei gleichzeitiger Infragestellung der automatischen Anerkennung bereits geförderter Dienste erhebliche Verschlechterungen für niedrigschwellige Angebote für Menschen mit Behinderung.

Dies ist für uns vor allem auch deshalb wichtig, weil die Erfordernisse und die Lebenssituationen der Menschen mit geistiger Behinderung oder auch psychischer Erkrankung von den Bedarfen von Menschen mit Demenzerkrankungen abweichen. Diese wurden vom Gesetzgeber aber neben Menschen mit Demenzerkrankung als wesentliche Zielgruppe der Leistungen von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten aufgenommen, so dass diesen Besonderheiten im Rahmen des Anerkennungsverfahrens Rechnung getragen werden muss.

Wir bitten im Sinne bestehender und künftiger Anbieter von niedrigschwelligen Angeboten um erneute Aufnahme der bisherigen Formulierung und damit um Schaffung verlässlicher Strukturen.

#### **Zu § 82 Abs. 2 AVSG:**

In der Ausführungsverordnung wird die Qualifikation einer „geeigneten Fachkraft“ nicht mehr definiert. Aus den Begründungen zum Entwurf ist zwar eine Definition der verschiedenen Qualifikationen zu entnehmen, dies ist für die Anbieter jedoch zu wenig transparent. Des Weiteren ist aus unserer Sicht eine abschließende Aufzählung von Berufsabschlüssen nicht zielführend, da sich – politisch gewollt – Fachausbildungen und Studiengänge und -abschlüsse zunehmend diversifizieren. Eine abschließende Aufzählung von Berufsabschlüssen ist nicht zielführend.

Wir bitten daher darum, die Definition in die Ausführungsverordnung aufzunehmen und um den Begriff der „vergleichbaren Ausbildung“ zu erweitern.

#### **Zu § 85 Abs. 4 AVSG:**

Da durch die Änderung des § 82 Abs. 2 Nr. 4 Dienste der Offenen Behindertenarbeit derzeit keine Erwähnung mehr finden, fehlt der inhaltliche Zusammenhang zu den „anderweitig geförderten Personalkosten der Dienste der Offenen Behindertenarbeit“ an dieser Stelle. Gleiches gilt für § 90 Abs. 5. Dieser Zusammenhang muss zwingend wieder hergestellt werden. Hierzu verweisen wir auch auf unsere Anmerkungen zu § 82 Abs. 2 Nr. 4.

#### **Zu § 96 Abs. 2 AVSG:**

Im Vergabeausschuss für Modellvorhaben wurde aufgrund der Änderung der Zuständigkeit der Ministerien ein Vertreter des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege aufgenommen. Aus Sicht der Behindertenhilfe ist es erforderlich, mit Blick auf Modellvorhaben für Menschen mit Behinderung und erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf und der Vernetzung der Versorgungsstrukturen hier auch einen Vertreter des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zu beteiligen.

Mit Blick auf die übrigen Vorschriften schließen wir uns den Ausführungen der Freien Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern in ihrer Stellungnahme vom 27.06.2014 an.

Wir hoffen, dass unsere Anliegen für den Bereich der Behindertenhilfe bei den weiteren Beratungen zur Elften Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) Berücksichtigung finden.

Für Rückfragen und Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jürgen Auer  
Landesgeschäftsführer